



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 30.01.2024
Name Lea Reinhardt
Durchwahl 0761 208-2075
Aktenzeichen 54.1 – 5534-419
(Bitte bei Antwort angeben)

Wultschner GmbH & Co.KG
Freibühlstraße 13
78224 Singen

 Durchführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

Ihr Antrag vom 18.01.2024

Anlagen
Anlage 1 „nachgewiesene Sachkunde“
Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.01.2024 ergeht folgende

I. Entscheidung

Unternehmenszertifizierung

1. Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) wird dem Unternehmen Wultschner GmbH & Co.KG, Freibühlstraße 13, 78224 Singen, unter der Reg.-Nr. 54.1-5534-421 die Anerkennung als zertifiziertes Unternehmen erteilt.
2. Das zertifizierte Unternehmen ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 (Installation, Wartung, Reparatur, Instandhaltung und Stilllegung) an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen durchzuführen, die fluorierte Treibhausgase enthalten.

Personen im Unternehmen, die ihre Sachkunde (Zertifizierung) der Kategorie I1 nachgewiesen haben, dürfen dabei gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 a) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 die folgende Tätigkeiten ausführen:

- Dichtheitskontrolle von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 t CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, es sei denn, es handelt sich um eine hermetisch geschlossene Einrichtung, die als solche gekennzeichnet ist und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 t CO₂-Äquivalent enthält;
 - Rückgewinnung;
 - Installation;
 - Reparatur, Instandhaltung oder Wartung;
 - Stilllegung.
3. Das zertifizierte Unternehmen ist nicht berechtigt zur Durchführung von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **€ 600,00** (in Worten: sechshundert Euro) erhoben.

II. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 18.01.2024 (Eingang)
2. Sachkundebescheinigungen für die unter Anlage 1 aufgeführten Personen
3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

III. Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Anlage "Nachgewiesene Sachkunde" in ihrer jeweils aktuellen Fassung und die in Abschnitt II genannten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Zertifizierung und jederzeit zu beachten.
2. Die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten dürfen nur durch das mit dieser Unternehmenszertifizierung benannte Personal ausgeübt werden.

¹ gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 und § 5 Abs. 2 der ChemKlimaschutzV

3. Das zertifizierte Unternehmen hat die für die Unternehmenszertifizierung zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Angaben ändern.
4. Das Regierungspräsidium Freiburg behält sich vor, diese Unternehmenszertifizierung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nach § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV nicht mehr vorliegen.
5. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Unternehmen keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I² verfügen; spätestens jedoch am 29.01.2029.
6. Jeder Wechsel der zur Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Freiburg umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
7. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.
8. Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.
9. Die Unternehmenszertifizierung kann widerrufen werden, wenn sich Erkenntnisse bzgl. der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergeben. (Hinweis: Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich nachträglich Erkenntnisse ergeben, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Unternehmens geführt hätten).
10. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

IV. Hinweise

1. Gemäß Anschreiben und Anhang (Abfragebogen) erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur

² Kategorie I schließt automatisch die weiteren Kategorien II – IV mit ein.

für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z.B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung i.V.m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.

2. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
3. Im Falle von Dichtheitskontrollen nach Artikel 4 Abs. 1-3 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 4 ChemKlimaschutzV).
4. Bei Tätigkeiten bei Betreibern ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur erfolgreich war (Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014).
5. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen.
Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 ChemKlimaschutzV i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014).
6. Wir empfehlen, spätestens vier Wochen vor Ablauf der Befristung einen Neuantrag zu stellen.

V. Begründung

Die Zertifizierung des Unternehmens beruht auf § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde ist gemäß Nr. 8.1 des Verzeichnisses der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung (ChemZuVO)³ das Regierungspräsidium Freiburg.

Gemäß § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV, erteilt die zuständige Behörde Unternehmen die Einrichtungen gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr.

³ Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung – ChemZuVO) vom 17. Dezember 2013 (GBl. Nr. 18, S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. Nr. 1, S. 1) in Kraft getreten am 8. Januar 2022.

517/2014 installieren, reparieren, instandhalten, warten oder stilllegen auf Antrag ein Unternehmenszertifikat.

Das Unternehmenszertifikat darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, dass über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die in Anlage 1 aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 2 ChemKlimaschutzV durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung steht. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

Die Nebenbestimmungen stehen im Einklang mit § 36 Abs. 1 LVwVfG. Diese sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Die Befristung der Zertifizierung sowie der Auflagenvorbehalt erfolgen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG und sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Zertifizierung erfüllt werden. Zudem dient die Befristung der Erleichterung einer zeitnahen Umsetzung geänderter Rechtsvorschriften oder geänderter technischer Regeln.

VI. Gebühr

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1, 2, 4 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. Nr. 5.5.2 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM).

Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich aus § 7 LGebG (insbes. Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner). Ausgehend von einer durchschnittlichen wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung wird der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) unter Berücksichtigung der in den Nrn. 2.1 und 2.2 der VwV-Kostenfestlegung anzuwendenden Pauschalsätze festgesetzt.

Gebühren und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetz sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lea Reinhardt

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anlage 1

„Nachgewiesene Sachkunde“ zur Unternehmenszertifizierung

Vom 30.01.2024: Reg.-Nr.: 54.1-5534-421

Firma:

Wultschner GmbH & Co.KG, Freibühlstraße 13, 78224 Singen

Aktuelle Fassung 30.01.2024

Name des Sachkundigen	Geb.	Kategorie	Ausstellungsdatum	ausstellende Institution	Beschäftigt am Standort
Wultschner, Alex	04.05.1992	I	18.01.2024	Fachverband Sanitär Heizung Klima	Singen

Freiburg i. Br., den 30.01.2024



gez. Lea Reinhardt